

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Verwaltungsrat berichtet gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB über die Unternehmensführung sowie über die Corporate Governance.

A. Erklärung gemäß § 161 AktG

**Aktualisierte
Erklärung des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Direktors
der Aladdin Healthcare Technologies SE
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

I.

Die Aladdin Healthcare Technologies SE hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 29. März 2019 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017 mit den unten dargestellten Besonderheiten aufgrund des monistischen Systems der Aladdin Healthcare Technologies SE und den folgenden Abweichungen entsprochen:

Besonderheiten des monistischen Systems:

Als europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) verfügt die Gesellschaft über eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und hat die weiteren, sich aus § 22 SEAG ergebenden Aufgaben und Befugnisse. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die Aladdin Healthcare Technologies SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex grundsätzlich auf den Verwaltungsrat und diejenigen betreffend den Vorstand auf die Geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 S. 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 S. 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 i. V. m. 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 S. 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahmen zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

Abweichungen

-Ziffer 3.8: D&O-Versicherung: Bei der Gesellschaft besteht derzeit keine D&O-Versicherung, die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, eine solche abzuschließen. Diese soll einen Selbstbehalt für die Geschäftsführenden Direktoren von 10 %, maximal jedoch das 1,5-fache ihrer fixen Jahresvergütung vorsehen.

- Ziffer 4.1.3: Hinweisgebersystem: Die Einrichtung eines komplexen Hinweisgebersystems ist unseres Erachtens aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl und der einstufigen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich vertraulich direkt an den Geschäftsführenden Direktor oder an den Verwaltungsrat zu wenden.

- Ziffer 4.1.5 Gemäß der Empfehlung 4.1.5 des Kodex soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt geachtet werden und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl bei der Gesellschaft und in Ermangelung von zwei Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführer ist bei der Besetzung von Führungspositionen die Vielfalt und den angemessenen Anteil von Frauen nicht ausdrücklich berücksichtigt worden.

- Ziffer 4.2.5: Verwendung von Mustertabellen: Zur Offenlegung der Gesamtvergütung der Geschäftsführenden Direktoren verwendet die Gesellschaft nicht die dem Kodex beigefügten Mustertabellen. Der Verwaltungsrat hält es für möglich, die Gesamtvergütung der Geschäftsführenden Direktoren auch in einer abweichenden Form vollständig und in allgemein verständlicher Form darzustellen.

-Ziffer 5.1.2: Zusammensetzung des Managements: Bei der Gesellschaft ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt. Die Festlegung von Zielgrößen soll erst dann erwogen werden, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind. Der Verwaltungsrat hält die Ernennung des Geschäftsführenden Direktors für einen Zeitraum von 5 Jahren für notwendig, um den Erfolg des Unternehmens sicherzustellen. Der Verwaltungsrat hält eine Altersgrenze in Anbetracht der derzeitigen Führungsstruktur für nicht erforderlich.

- Ziffer 5.1.3 Der Verwaltungsrat hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben, da er die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft für hinreichend hält.

-Ziffer 5.3: Verwaltungsratsausschüsse: Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu Effizienzsteigerungen führen würde. Die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern erachten wir im Hinblick auf die Unternehmensgröße der Gesellschaft als ausreichend.

-Ziffer 5.4.1: Altersgrenze: Eine Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Im Hinblick auf das Alter der Verwaltungsratsmitglieder und die verbleibende Amtszeit besteht hierfür unseres Erachtens auch keine Veranlassung. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat ist nicht festgelegt und ist unseres Erachtens aufgrund der Aktionärsstruktur nicht sinnvoll.

-Ziffer 7.1.2: Es wird angestrebt, Konzernabschluss und Zwischenberichte im Rahmen der gesetzlichen festgelegten Fristen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft hat bereits mehrfach die gesetzlichen Fristen zu Offenlegung versäumt.

II.

Am 20. März 2020 wurde der neue Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 vom Bundesministerium der Justiz vom Bundesministerium der Justiz im

amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Die Aladdin Healthcare Technologies wird den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 künftig entsprechen, mit den unten dargestellten Besonderheiten aufgrund des monistischen Systems der Aladdin Healthcare Technologies SE und mit den folgenden Ausnahmen:

Besonderheiten des monistischen Systems:

Als europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) verfügt die Gesellschaft über eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und hat die weiteren, sich aus § 22 SEAG ergebenden Aufgaben und Befugnisse. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die Aladdin Healthcare Technologies SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex grundsätzlich auf den Verwaltungsrat und diejenigen betreffend den Vorstand auf die Geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in den Grundsätzen niedergelegten Erwägungen zur Leitung des Unternehmens (z.B. Grundsatz 2 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) und damit verbundenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG
- Abweichend von Ziffer A.5 des Kodex ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in A.2 (Compliance Management System) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 6 SEAG.

Abweichungen

- A.1: Vielfalt: Gemäß der Empfehlung A1 des Kodex soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt geachtet werden. Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl bei der Gesellschaft wird auch zukünftig im Vordergrund stehen, dass bei Einstellungen die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Demgegenüber hält der Verwaltungsrat Kriterien wie das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, für nachrangig.

- A.2: Compliance Management System und Hinweisgebersystem: Gemäß der Empfehlung A2 soll die des Grundzüge Compliance Management System offengelegt werden und Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Bei der Gesellschaft bestehen aufgrund ihrer Größe derzeit nur allgemeine Compliance Grundsätze, an deren Veröffentlichung die Gesellschaft arbeitet. Die Einrichtung eines komplexen Hinweisgebersystems ist unseres Erachtens aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl und der einstufigen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter oder Dritte die Möglichkeit, sich vertraulich direkt an den Geschäftsführenden Direktor oder an den Verwaltungsrat zu wenden.

- B.1 Vielfalt: Gemäß der Empfehlung B1 soll bei der Zusammensetzung des geschäftsführenden Direktoriums auf die Diversität geachtet werden. Bei der Gesellschaft ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt.

- B.2 Nachfolgeplanung: Der Verwaltungsrat soll mit geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. Aufgrund der derzeitigen Altersstruktur im Management hält der Verwaltungsrat eine Nachfolgeplanung nicht für erforderlich.

- B.5 Altersgrenze: Der Verwaltungsrat hält eine Altersgrenze in Anbetracht der derzeitigen Führungsstruktur für nicht erforderlich.

- C1 Ziele für Zusammensetzung: Gemäß der Empfehlung C1 soll der Verwaltungsrat seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Verwaltungsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Der Verwaltungsrat hat derzeit kein Kompetenzprofil erarbeitet und prüft, dies im Laufe des Jahres 2021 zu tun.

C.2 Altersgrenze: Gemäß der Empfehlung C2 soll für Verwaltungsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Verwaltungsrat hält aufgrund seiner derzeitigen Zusammensetzung eine Altersgrenze für nicht erforderlich.

C.6 und C.7. Unabhängigkeit Verwaltungsratsmitglieder: Dem Verwaltungsrat gehören nicht die vom Kodex vorgeschlagene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Da die Verwaltungsratsmitglieder von der Hauptversammlung bestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Aktionäre eine Besetzung entsprechend der derzeitigen Zusammensetzung wünschen.

D2, D3, D4 und D5: Verwaltungsratsausschüsse: Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu Effizienzsteigerungen führen würde. Die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern erachten wir im Hinblick auf die Unternehmensgröße der Gesellschaft als ausreichend.

D7: Da der geschäftsführende Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann der Verwaltungsrat nicht regelmäßig auch ohne den geschäftsführenden Direktor tagen.

D12: Fortbildung: Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich bei ihrer Amtseinführung sowie den erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber weder ein formelles Verfahren festgelegt noch Richtlinien verabschiedet. Zudem ist unklar, welche Voraussetzungen gemäß der Empfehlung D.12 erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung bei der Amtseinführung sowie der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung D.12 erklärt.

D 13: Selbstbeurteilung: der Verwaltungsrat evaluiert aktuell verschiedene formelle Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung innerhalb des Gremiums. Nach Auswahl eines solchen Verfahrens soll dieses zeitnah implementiert werden. In der Folge wird der Verwaltungsrat dann in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, wie diese Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

F.2: Veröffentlichung Finanzinformationen: Gemäß der Empfehlung sollen Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung an.

G1 bis G18 Vergütung: Die Vergütung des geschäftsführenden Direktors wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, aufgrund der Größe und Struktur der Gesellschaft jedoch nicht den nicht Empfehlungen des Kodex folgen.

Die vorstehende Entsprechenserklärung ist auf unserer Website veröffentlicht und als Download verfügbar.

14. Dezember 2020

Wade Menpes-Smith

Geschäftsführender Direktor



B. Bericht zur Corporate Governance

Aktienbesitz von Mitgliedern des Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktor

Der Aktienbesitz stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der Aktien
Der Verwaltungsrat	
Wade-Menpes-Smith	3,494,000
Bimal Shah (durch Elemental Concept 2016 Ltd)	114,500
Alexander Badenoch	600,000
Geschäftsführender Direktor	
Wade-Menpes-Schmied	Siehe oben.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Vorstand sollte praktische Erfahrung in der Unternehmensführung, Erfahrung in der Industrie sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse umfassen. Die derzeitige Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht diesen Zielen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Im Berichtsjahr traten keine Interessenkonflikte für den Geschäftsführenden Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Die Aladdin Healthcare Technologies SE erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Der Konzernabschluss wurde nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Grundsätzlich bestellt die Hauptversammlung von Aladdin Healthcare Technologies SE den Abschlussprüfer. Für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG, Hamburg vom zuständigen Registergericht Amtsgericht Charlottenburg zum Abschlussprüfer von Aladdin Healthcare Technologies SE bestellt. Zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Aladdin Healthcare Technologies SE und ihren Organmitgliedern andererseits bestanden zu keinem Zeitpunkt geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen, die Zweifel an der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen könnten. Auf der Grundlage der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung oder, im Fall einer gerichtlichen Bestellung wie für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt, beauftragt der Verwaltungsrat der Aladdin Healthcare Technologies SE den Abschlussprüfer mit der Durchführung der Prüfung und schließt mit ihm die Honorarvereinbarung ab. Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags vereinbart der Verwaltungsrat mit dem Prüfer auch die Berichtspflichten gemäss dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrates über die Jahres- und Konzernrechnung teil und berichtet über die wichtigsten Ergebnisse seiner Prüfung.

Langfristiges Bonusprogramm/Wertpapier-basierte Anreizsysteme

Das Unternehmen hat kein Bonusprogramm für Mitarbeiter und den Geschäftsführer.

Informationen über Unternehmensführungspraktiken

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführende Direktor führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines umsichtigen und gewissenhaften Unternehmensleiters in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der Aladdin Healthcare Technologies SE. Darüber hinaus bestehen keine weiteren öffentlich zugänglichen Unternehmensführungspraktiken.

Arbeitsmethoden von Verwaltungsrat und Geschäftsführendem Direktor

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundzüge ihrer Tätigkeit, überwacht ihre Durchführung und hat die sich aus § 22 SEAG ergebenden weiteren Aufgaben und Befugnisse. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft, indem er die Grundprinzipien und Richtlinien, die der Verwaltungsrat festlegt, umsetzt. Herr Wade Wenpes-Smith wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von fünf Jahren ab dem 3. November 2017 zum Geschäftsführenden Direktor ernannt. Bei der Gesellschaft besteht keine gesetzliche Mitbestimmung; alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind daher Aktionärsvertreter.

Die einzige Tochtergesellschaft hat jeweils eine eigene Betriebsleitung, die in einigen Fällen auch Unternehmensanteile hält. Das Management von Aladdin Healthcare Technologies SE und das der Tochtergesellschaft arbeiten bei der Entwicklung des betreffenden Unternehmens eng zusammen.

Zielwerte für den Frauenanteil

Bei der Besetzung von Positionen im Management der Aladdin Healthcare Technologies SE und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführenden Direktors unterliegt der Verwaltungsrat den gesetzlichen Bestimmungen über die Anforderungen an Aktiengesellschaften, um sicherzustellen, dass der Kandidat die für die Arbeit des Managements erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Im Gegensatz dazu sind Kriterien des Verwaltungsrates wie das Geschlecht des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, von untergeordneter Bedeutung. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der langjährige Dienst der Verwaltungsratsmitglieder und des Geschäftsführenden Direktors von großem Wert für das Unternehmen ist, und beabsichtigt daher nicht, allein auf der Grundlage der Geschlechterquote Umbesetzungen vorzunehmen. Es bleibt daher die Zielquote von 0% für weibliche Verwaltungsratsmitglieder und für weibliche geschäftsführende Direktoren. Die Zielquote für die beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführenden Direktors bleibt bei 0%.